

Büro des
Bauhofs-Bureau
In Polen
unter der Expedition
in Russland (C. H. Ullrich & Co.)
Kleinstraße 14;
in Göttingen
bei Herrn C. Spindler,
Dortmund u. Friederichsruhe 4;
in Stralsund bei Herrn G. Streitkraut,
in Frankfurt a. M.;
S. G. Hahn & Co.

Börsener Zeitung.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

In Berlin, Hamburg,
Wien, München, Salzburg, Prag, und
Lübeck, Königsberg, in Berlin, Dresden,
Frankfurt a. M., Leipzig, Stuttgart,
Wien u. Prag;
Gesamtpreis 2 Taler
in Berlin;

2. Heftjahr, 12 Groschen;
in Dresden: Goldschmid.

Nr. 833.

Das Börsenblatt auf dieses Magazin ist seit Mai 1874
der Börsenblatt berichtet, die Börsenzeitung ist das Börsen
Blatt für ganz Preussen I. Kl. bis 1874
Befolungen nach dem Börsenblatt des Börsenblattes

Freitag, 27. November
(Erscheint täglich drei Mal.)

1874.

Amisches.

Berlin, 26. November. Der König hat den Landger.-Ass. a. D. Küpper zum Landrat des Landkreises Düsseldorf ernannt, und den bisher Bürgermeister der Stadt Düsseldorf, Ober-Bürgermeister Ludwig Hammers, der von der dortigen Stadtverordnetenversammlung geweihten Wiederwahl gemäß in gleicher Eigenschaft auf eine fernere zwölfjährige Amts dauer bestätigt.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 26. November. [Herrenhaus.] In der heutigen Sitzung wurde das Börsengesetz angenommen. Der Finanzminister plaidierte entgegen dem von dem Ausschusse gestellten Antrage, für die Regierungsvorlage, in welcher bestimmt wird, daß der Leitung der Börse die Autonomie hinsichtlich der Bestimmung der Liquidationstermine gewahrt bleibe. Das Herrenhaus nahm den diesbezüglichen Paragraphen der Regierungsvorlage an und genehmigte alsdann nach kurzer Debatte den Gesetzentwurf, betreffend die Handelsmäler und Sensale.

Paris, 26. November. Nach hier eingegangenen Nachrichten haben die Carlisten wieder einen Angriff auf Irún gemacht, sind aber zurückgeworfen worden. — Der amerikanische Gesandte in Berlin, Bancroft Davis, hat sich heute früh auf seinen Posten nach Berlin zurückgegeben. — Der Großfürst-Turonfolger und Großfürst Alexis von Russland haben, wie die "Agence Havas" meldet, für nächsten Sonnabend die Einladung zu einem Diner im "Palais Châtelle" angenommen. — Nach hier eingegangenen, aus carlistischer Quelle kommenden Depeschen scheinen sich die Carlisten den Sieg in dem Gefecht bei San Marcial zu, sie behaupten, 100 Gefangene gemacht zu haben. — Eine Privatdepesche aus Buenos-Aires vom 23. d. M. zufolge war die Ruhe dort noch nicht wiederhergestellt.

Rom, 26. November. Das Bureau der Deputirtenkammer ist nunmehr konstituiert. Es wurden Pirolli, Baracco, Nestelli, Maurosonato-Pesaro zu Vizepräsidenten, Perrone di San Martino, Cordonchi-Argoli zu Quästuren, Massari, Tenca, Lamontac, Vaccelli, Quartieri zu Sekretären gewählt. Alle Mitglieder des Bureaus gehören den Rechten an.

London, 26. November. Der deutsche Botschafter Graf Münster hat in einer Brücke an den Vorsitzenden des zu Glasgow abgehaltenen protestantischen Meetings, Jew., denselben in Kenntnis gesetzt, daß er ihm übermittelten Beschlüsse des Meetings unverzüglich Sr. Majestät dem deutschen Kaiser unterbreitet habe. Der Kaiser habe mit Beifriedigung vernommen, in wie hohem Grade das schottische Volk mit den Maximen und Prinzipien seiner Regierung im Kampfe gegen die ultramontanen Angriffe sympathistisch. Dem ausdrücklichen Befehle des Kaisers gemäß sprach der Botschafter im Namen desselben für die Überreichung der erwähnten Beschlüsse seinen Dank aus.

Deutscher Reichstag.

18. Sitzung.

Berlin, 26. November, 11 Uhr. Am Tische des Bundesrates Delbrück, Dr. Leonhardt, v. Täuflic, v. Mittnacht, v. Freydrichs u. v. Löder, Fürst Bismarck.

Auf der Tages-Ordnung steht zunächst die erste Berathung einer Strafprozeß-Ordnung und eines Einführungsgesetzes zu verleben.

Abg. Haenel: In der gestrigen Debatte hat ein Redner das Bekenntnis abgelegt, daß er kein Schwarmer sei für die Zentralisation der Rechtsgesetzgebung, wie sie durch die vorliegenden Entwürfe angedeutet wird. Es war dies ein rheinischer Jurist (Reichenberger Kreis) der die zentralistische Rechtsgezegung der Welt zu handhaben hat. Ich glaube nicht, daß jemand für Notwendigkeiten schwärmt. Man mag bezweifeln, wie weit ein Staat Verbindlichkeiten des materiellen, insbesondere des bürgerlichen Rechtes aufzutragen vermag; aber zweifellos kann ein Staatsrecht wie das deutsche Reich folgende Unterschiedenheiten auf die Länge der Zeit in sich nicht dulden. Wenn ich die Zersplitterung in unserer Gesetzgebung, besonders auf dem Gebiete des Prozesses ins Auge fasse, dann bin ich erschrocken über die Verschwörendung geistiger Kraft, die unserem deutschen Volke zugemutet worden ist. Wie viele Männer haben ihre besten Kräfte opfern müssen, um die Reiche der verschiedenen Provinzregierungen in Deutschland legislativ zu gestalten, welche kolossale Arbeit mußte aufgewendet werden, um diesen zerstückelten Stoff zur Einheit zusammenzufassen und doch der Einzelne gerecht zu werden! Wenn wir nun mehr zu einer einheitlichen Grundlage unserer Rechtsgesetzgebung gelangen und die geistigen Kräfte sich ungeheilt zur Fortbildung des einheitlichen Stoffs zusammenfinden werden, dann wird sich auf dieser von uns zu schaffenden Grundlage eine neue Fülle legislativer Kunst, eine neue Blüthe der deutschen Rechtswissenschaft entwickeln. Auch ich bin erfüllt von einem Gefühl des Dankes. Ich richte ihn aber heute nicht an die verbündeten Regierungen, die bereits ihr Theil reichlich entflogen haben, sondern an ein hervorragendes Mitglied dieses Hauses und betrachte es als eine Pflicht gerade gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf diesem Gefühl des Dankes Ausdruck zu geben. Der Verfasser der vier Fragen hat sich nicht nur ein hohes wissenschaftliches Verdienst erworben, er hat uns vor allen Dingen auch ein praktisches Programm ausgearbeitet, welches von hoher Wichtigkeit für die Berathung in der Kommission sein wird. Ich denke die Grundanschauungen, die er uns herausgeschält hat mit seiner hohen Intelligenz und seiner reichen Erfahrung, werden eine fest Richtschnur für die Berathung geben.

Die vorliegende Strafprozeßordnung hat die Aufgabe konserватiv zu sein, reichlich erfüllt, denn keiner der vorliegenden Gesetzentwürfe schließt sich so eng an das Bestehende an. Nicht als ob ich die Verbesserungen, die sie enthält, verfeine: sie sind jedoch nur vereinzelt und haben in dem Bestehenden bereits ein Vorbild, werden sogar in manchen Punkten von ihm übertroffen, z. B. von der braunschweigischen Prozeßordnung. In der Hauptfache ist aber die Grundlage unseres Strafprozesses durchschnittlich verbessert. Es ist der sogenannte reformierte Strafprozeß, der auf ein geheimes schriftliches und inquisitorisches Verfahren den Oberbau einer öffentlichen mündlichen

und alkaliatorischen Verhandlung zu stellen unternimmt. Die einzige tiefe einflösende Neuerung ist die Abfassung der Appellation gegen das richterliche Urteil in Strafsachen auch außerhalb des Schwurgerichtsverfahrens. Es ist bekannt, wie zur Zeit der Herrschaft des alten Inquisitionsprozesses und unter der Autorität Carpzon's die Appellation in Strafsachen als unmöglich erachtet wurde; damals und bis zu den Zeiten, als die Humanitätsrücksichten eines Großenmann und Feuerbach die alten Theorien bestätigten, verließ man sich für die Unmöglichkeit der Appellation auf den favor publicae disciplinae.

Der Justizminister von Württemberg hat dies elegant so ausgedrückt, daß die Repression des Strafrechts gestellt sein müßte auch entgegen den Forderungen der Schule und den Rücksichten der Humanität. Daneben gilt auch der höhere Satz, daß die Garantien der Unschuld gesichert sein müssen entgegen den Konventionen der Praxis und den Anforderungen überalterer Repression. Nur aus der Verbindung beider Sätze läßt sich eine gerechte Konstruktion unseres Strafverfahrens erkennen. Es ist ein Widerspruch, wenn wir ein Urteil, welches sich stützt auf die unmittelbare Vorführung des gesammelten Beweismaterials, der Kognition eines Richters unterbreiten, der im Besonderen aus Gründen der Akten zu erfearen hat. Ferner müßte man sich bei Abschaffung der Appellation auf den Thaatsrichter, daß eine Reproduction der mündlichen und öffentlichen Verhandlung erster Instanz schlechterdings eine Illusion sei, denn zwischen der ersten und zweiten Erhebung in Strafsachen verändern sich notwendig die Anschauungen der Menschen selbst über Thatsachen, die sie mit eigenen Augen gesehen haben. Deshalb gelangte die Schule zu dem Ausspruch: weg mit der Appellation gegen die Entscheidung in der Thaatsfrage. Allein niemals hat die Stände diese Parole unbedingt ausgesetzt, sondern nur unter der Voraussetzung, daß gestiegene Garantien für die Gerechtigkeit des Verfahrens geboren würden. Wollte die Praxis ohne Erfüllung dieser Voraussetzung die Appellation abschaffen, so würde sie weit radikal und idealistischer verfahren, als die Schule. Der Abgeordnete Meyer (Thorn) hat gestern auf außerordentl. gemacht auf die erheblichen Bedingungen, unter welchen die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Verfahrens zulässig sei; allein das ist eine Überschätzung dieser Voraussetzung; die Wiederaufnahme in Fällen der unvollständigen Erhebung in erster Instanz bietet keine genügende Garantie. Eine andere Garantie liegt in der Verbesserung der Gerichtsorganisation.

So sehr ich auch die Beteiligung des Zivillements durch alle Instanzen wünsche, so bedarf doch das Schöffengericht noch einer Probe und wird auf lange Jahre hinaus nur erst ein Erziehungsmittel unserer Bevölkerung, keine Garantie bilden. Die Garantie soll ferner im Stimmverhältnis für die richterliche Entscheidung in Kollegien liegen, ich kann mir eine maschende Garantie bei einem gelehrteten Richterkollegium nur in der Einheitlichkeit denken. Das sind aber alles nur Korrekturen und äußere Hilfsmittel; den Kernpunkt aller Garantien werden wir nur in der Konstruktion des Vorverfahrens finden können. Nur ein Vorverfahren, welches die volle Freiheit der Verteidigung, die volle Sicherheit gegen Überzeichnung des Angeklagten und die volle Garantie, daß der Angeklagte genaue Einsicht in den Gang, den Plan und die Tragweite des gegen ihn anhängigen Verfahrens gewinnt, siebt, nur ein solches Vorverfahren rechtfertigt die Abschaffung der Appellation. Wenn ich mich nach diesen Gesichtspunkten der Vorlage zuwende, so will ich mich an den § 175 halten, der ein für mich unmögliches Verfahren vor dem Schöffengericht konstituiert. Der Abgeordnete Meyer hat aber gestern die Meinung aufgestellt, daß wir eine bedeutende Entlastung der Mittelinstanz zu Gunsten des Schöffengerichts zu erwarten hätten. Diese Entlastung findet nur statt auf Antrag des Staatsanwalts und unter Zustimmung des Gerichtes. Diese Kompetenz-Verkürzung der Gerichte lediglich auf Antrag des Staatsanwalts ist gefährlich und keine innere Geschäftsanalogie, sondern berührt ein wesentliches Recht des Angeklagten.

Ich komme nun zu der Stellung des Strafgerichts des Staatsanwalts in der Vorlage. Ich charakteriere dasselbe nicht; es ist zum Theil bebereit von der Wahrheit, zum Theil von der Fiktion, daß es keinen öffentlichen Angeklagten gibt; deshalb gewährt es der Verteidigung keinerlei Recht und Raum, sondern unterstellt das gesamme Verfahren der Direction des Staats-Anwalts, der nicht allein die politische Hülfe zu seiner Disposition hat, sondern der auch den Richter requirierte, und zwar nach dem Entwurf zu Handlungen, die der Richter nur nach der formellen Legalität, nicht nach der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit prüfen darf. Nach diesem Strafgerichtsverfahren soll nunmehr, wenn es dem Staatsanwalt beliebt, sofort in die Hauptverhandlung eingetreten werden. Man gestattet in diesem Verfahren eine Verhaftung, während ich behaupte, eine Verhaftung war nur innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens möglich und jede andere Freiheitsbedrohung kann nur die Tendenzen haben, einer zwangsmäßigen Stellung vor das Gericht, behufs Einleitung des Verfahrens. (Sehr richtig!) Die Bereitstellung der Appellation also unter diesen Bedingungen nehme ich nicht an; da sage ich: Nein! (Sehr gut!) Man hat zwar gefragt, es handelt sich lediglich um ein präparatorisches Verfahren; es ist das allerdings die stärkste Präparation des Staatsanwalts, aber wo bleibt die Präparation des Angeklagten? Beantragt nun aber der Staatsanwalt aus humanen Rücksichten oder aus Nebenkäufen mit Geschäften die Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung, so sollte man meinen, daß jetzt wenigstens eine Gleichstellung der Parteien eintreten werde, und der Entwurf soll ja in dieser Beziehung einen bedeutenden Fortschritt markieren. Ich kann das nicht anerkennen; jedenfalls bleibt der Entwurf weit hinter den Erwartungen zurück, die sowohl die Schule als eine erleuchtete Praxis von der Gleichstellung der Parteien achtet hatte. Der Staatsanwalt erhält die volle Einsicht der Akten auch in der richterlichen Voruntersuchung, der Verteidiger aber erhält die Akten erst nach dem Schluß des Verfahrens. Man hat gesagt, der Angeklagte und auch sein Verteidiger soll zugezogen werden zu den Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen; allein der Entwurf sagt: nur zu solchen Vernehmungen, deren Reproduktion im Hauptverfahren zu erwarten steht, und fügt selbst dieser Konvention noch die Klausel hinzu, wenn dadurch die Zwecke der Untersuchung nicht durchkreuzt werden. So lange Sie nicht die volle Gleichheit der Parteien vor dem Richter gewährt haben, so lange man nicht zum Prinzip der Mündlichkeit und Offenheitlichkeit der Voruntersuchung gekommen ist, welches die Rechte des Verbrechers und des unschuldigen Angeklagten am besten zu wahren geeignet ist, bin ich nicht im Stande, ohne schwurgerichtliche Garantie auf die Appellation zu verzichten. Man hat gesagt, diese Forderung sei eine Forderung der Schule und widerspreche der Praxis des europäischen Kontinentes. Ich sage aber, die Abfassung der Appellation ohne die schwurgerichtliche Garantie und Mündlichkeit der Voruntersuchung ist ein ganz vereinzeltes Experiment, welches ich für mein Theil nicht mit zu machen gedenke. Der Entwurf ist also den Forderungen der Schule nicht gerecht geworden, die er erfüllen müßte, wenn er den Forderungen der praktischen Gerechtigkeit genügen sollte. (Beifall.)

Abg. Reichenberger (Olpe): Ich habe vornehmlich das Wort ergriffen, um den Ausführungen Schwarze's über das Schöffengericht entgegenzutreten, damit sie nicht auf das Haus und die Bevölkerung der Commission verwirren einwirken. Er hat es idealistisch und verteidigt, nachdem kurz vorher Herr Lasler ganz richtig die tückige Vorstellung der Richter als die erste Bedingung einer gewissen Rechtspflege bezeichnete hatte, ohne sich mit diesem ihm widerlegenden Satz auch nur mit einem Worte abzufinden. Die Qualifikation der Schöffen aber reduziert sich lediglich darauf, daß sie sich ohne Protest in die Schöffensche aufnehmen lassen. Damit sollen sie nicht nur über die Thaatsfrage, sondern auch über die Rechtsfrage entscheiden, "Denn wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand", während doch dieses Sprichwort ein Hohn- und Spottwort des deutschen Volkes gegen die von ihm gemachten Erfahrungen ist. Es fragt sich, ob wenn Gott wirklich das Amt gegeben habe, die Menschen (Heiterkeit). Die Schöffen des alten deutschen Rechtes waren etliche und rechte, auf Lebenszeit bestellte Richter, die das wirkliche Volksbewußtsein, das Volksrecht repräsentierten; sie entschieden nicht auf Grund bestimmter geschriebener Gesetze, die es damals noch gar nicht gab, sondern nach ihrer reinen, inneren Rechtsüberzeugung. Ein solches Schöffengericht war vollberechtigt, so lange das alte deutsche Volksrecht bestand. Als es aber im 16. Jahrhundert durch die fremden geschriebenen Rechte, das römische und kanonische, verdrängt wurde, ging das Schöffengericht mit seiner Voraussetzung unter. Wir können es heute nicht wieder beleben, da die Herrschaft des Volks sehr komplexe geschriebenen Gesetze größer ist, als je vorher, Schöffen und gelehrte Richter zusammenwirken lassen, heißt Olpe und Wasser mischen. Man hat eine trübe Masse; aber bald tritt die Sonderung ein und das jüdische Recht kommt wieder oben auf. (Heiterkeit.) Nur zwei Elemente sind möglich, entweder die Majorität der Laien unterdrückt das juristische Element, was nicht gerade wünschenswert ist, oder das Zivilelement bildet zwar eine statliche Staffage noch Augen hin, sieht aber ganz unter dem Einfluß des gelehrten Richters; wozu also überhaupt der luxuriöse Apparat der Schöffen? Und wo bleibt ferner der Grundgedanke des 19. Jahrhunderts, der sein ganzes materielles Leben beherrscht, das Prinzip der Arbeitsverteilung, das Prinzip, daß der Einzelne nur dann etwas Tüchtiges leisten kann, wenn er sich auf das ihm eigenständige Gebiet beschränkt? Herr Schwarze hat uns das Schöffengericht mit dem Nachdruck eines klassischen Beuges und einer gewissen Selbstdoktrin empfohlen und versichert, daß es vollkommen gut sei. Er ist für mich aber kein klassischer Beuge, denn er ist der Vater dieser seit 1869 noch lange nicht erprobten Institution in Sachsen. Es sage uns, daß aus den Kreisen der sächsischen Richter viele zustimmende Stimmen ergangen seien; nun, in dubio stimmt man eben lieber zu, um nicht etwas Besseres vorschlagen zu müssen, und mancher Beamte hütet sich davor, durch seinen Widerspruch gegen eine Einrichtung, über die sein Vorgesetzter günstig denkt, in den Augen desselben als beträchtlich zu erachten.

Nebenliges sind auch gegenwärtige Meinungen schon hervorgetreten. Ich glaube, Voltaire hat den Ausdruck gehabt: wenn zwei Zeugen bekunden, der Parlamentsrat X. sei dort oder dort auf dem Markt gewesen und zwei andere Zeugen sagen, sie hätten jenen Mann dort oder dort betrüben auf der Straße liegen sehen, so könnten noch 6 oder mehr Zeugen die Aussage jener ersten Zeugen bestätigen, er würde ihnen den Rücken zukehren und auf und davon gehen. Gerade so mache ich es mit den Verteidigern der Schöffengerichte. (Heiterkeit.) Die sächsischen Schöffen haben übrigens über die Rechtsfragen nicht zu entscheiden, sie unterteilen auch über die Thaatsfrage nur in Verbindung mit dem Richter und haben nicht einmal bei Abmessung der Strafe mitzuentscheiden. Dieser Entwurf aber zieht den Schöffen viel weitergehende Befugnisse. In England liegt in der Theorie die ganze Entscheidung in den Händen der Schöffen; die Praxis aber hat es längst bestätigt, daß der Präsident des Schwurgerichts eigentlich die Entscheidung gibt; er instruiert die Schöffen und wenn sie anders votiren als er will, dann schickt er sie zur nochmaligen Beratung zurück. Ebenso entscheidet im Hause des Lords eigentlich nur der Lord-Oberrichter, bezieht sich zum Beweis hierfür auf den Prozeß O'Connel. In der Denkschrift zum preußischen Entwurf von 1872 hieß es, es sei eine nicht mehr diskutierbare Frage, daß das Zivilelement in allen Instanzen des Strafprozesses heranzuziehen sei, und gehörte hat es der preußische Justizminister schon für bedeutsam gehalten, die Schöffen in der mittleren Ordnung der Strafgerichte heranzuziehen. Ich verweise das Schöffengericht überhaupt, auch bei den Amtsgerichten. In Neuordnungen, welche neulich gefallen sind, ist der Gedanke durchgetragen, die Hauptfache sei die Einheitlichkeit des Verfahrens herzustellen, Bedenken gegen den materiellen Inhalt der Vorlagen müßten dagegen zurücktreten. Der preußische Justizminister ermahnte uns, große Resignation zu üben, der sächsische Minister erklärte, daß der Bundesrat von dem Gedanken befreit gewesen sei, daß ein einheitliches Gerichtsverfahren herbeigeführt werden müsse, und der Abg. Lasler sagte, wenn die drei Gesetze in bloc waren angenommen worden, so wäre er sich wie ein Kind vorgekommen, dem im Traume ein unseliges Glück zu Theil geworden. Meine Herren, wenn es denkbare wäre, daß eine Mehrheit des Hauses sich unter der Herrschaft des Unifikationsstrebs zu einer solchen Annahme in bloc bereit finden und die fachliche Prüfung für nebensächlich erachtet sollte, dann wäre es nicht nötig, erst noch eine Kommission niederzuwerken und mit mühevoller Arbeit zu belasten. Wir aber scheint in der That eine möglichst ernste und genaue Prüfung der einzelnen Bestimmungen der Entwürfe dringend notwendig. (Beifall.)

Abg. Miquel: Ich komme mir, indem ich mich in diese Debatte nach so vielen gelehrten Rednern mische, einigermaßen wie Saul unter den Propheten, wie ein Laie unter sehr gelehrten Männern vor. Ich kann hier nicht mit den Resultaten der Wissenschaft und der Schule debattieren, sondern lediglich mit meiner persönlichen praktischen Erfahrung, die für mich allerdings viel überzeugender ist als alle Schlußdokumente. Von diesem Standpunkte aus ist mir das vorliegende Gesetz als das unvollkommenste der drei Justizvorlagen erschienen, und die Kommission wird es deshalb sehr gründlich umzuwandeln haben. Wir müssen uns hüten, gerade in dieser Materie ein Gesetz lediglich für die gebildeten und begüterten Klassen zu machen; das Gesetz soll für alle Klassen des Volkes passen und der Staat muß es ganz besonders für seine Pflicht halten, den Rechtsschutz gerade für diejenigen am vorsichtigsten zu bemessen, die sich am wenigsten selbst zu helfen vermögen. (Sehr richtig!) Mir ist es in meiner langjährigen Praxis als Anwalt und Verteidiger vielfach vorgekommen, daß die Angeklagten bei den Strafkammern erst in der öffentlichen Hauptverhandlung erfahren, was man eigentlich gegen sie vorbringe, welche Beweismittel gegen sie vorhanden waren; ich erinnere mich zahlreicher Fälle, wo die Angeklagten nicht nur in der Voruntersuchung, sondern auch in der Hauptverhandlung ohne Verteidigerschützen, während sie selbst ganz außer Stande waren, sich zu vertheidigen. Sche ich mir daran hin den Entwurf an, so kann ich in dem System der Aufhebung der Appellation nur die größte Gefahr für die Rechtsicherheit erblicken und ich

kann dieser Maßregel nun und nimmer bestimmen. Ich verkenne keineswegs, daß das Berufungsverfahren in Strafsachen sehr viel schwache Seiten hat und habe mich daher zu fragen, welche Garantien gegeben werden können, um das zu erledigen, was die Berufung leisten kann. Es wird Aufgabe der Kommission sein, diese Frage in ihren Details zu prüfen. Der Abg. Hänel findet einen solchen Erfolg in der vollständigen Gleichstellung der Rechte des Angeklagten und des Staatsanwalts. Ich halte diese für praktisch unumfassbar. Wenn man dem Angeklagten in allen Fällen, wo auf Gefangenung erkannt werden kann und zwar schon in der Voruntersuchung, wie es der Abg. Hänel will, einen Vertheidiger geben will, so frage ich: können Sie wirklich dazu Anwälte finden? existieren sie in Deutschland und werden sie jemals bei allen Gerichten existieren? Das bestreite und künige ich. Ich habe das Gefühl, daß, wenn man sichere Garantien behalten will, man doch immer wieder zu der Berufung in Strafsachen gedrängt werden wird, als zu einem nothwendigen Uebel, das aber ein geringeres Uebel ist, als der Verlust der Garantien, die man in ausgiebigem Maße nicht schaffen kann. Ich halte auch die Einwände gegen die Berufung für durchaus übertrieben. Dass die Berufung in der Regel resolutlos sei, bestreite ich nach den Erfahrungen aus meiner Praxis durchaus. Ich weiß, daß sehr viele Ersuchen sie auf Berufung hin reformiert worden sind, und selbst die Motive zum Entwurf geben uns eine Statistik aus Berlin, wonach in einer sehr großen Zahl von Fällen nach wirklich eingelegerter Berufung das Ersuchen reformiert worden ist. Ich gebe zu, daß die Berufung eine große Arbeitslast für die Gerichte und Kosten für den Staat verursacht, aber es zeigt dieser Uebelstand die Gefahr der völligen Abschaffung der Berufung niemehr auf. Die Frage wegen der Berufung ist keineswegs bereits entschieden, und sie muß von der Kommission als eine ganz neue Frage erwogen werden. Wir stehen hier vor einer großen und namentlich für die unteren Volkskästen höchst gefährlichen Neuerung und es darf der Laie nicht mit dem Gefühl fortgehen, als ob die gelehrten Juristen allein diese Neuerung von vorn herein entschieden hätten. — Was die Schöffengerichte anbetrifft, so bat heute der Abg. Reichenberger sich entschieden dagegen erklärt und ihre Theilnahme wie sie der Entwurf einführt, verworfen als eine Einrichtung contra naturam humani generis. Ja, meine Herren, das sind nun so starke Behauptungen, die doch einen anderen sterblichen Menschen nicht leicht überzeugen können, wenn eben die Wirklichkeit das Gegenteil darstellt, und wenn man, wie ich, diese Wirklichkeit seit dem Jahre 1852 hat beobachten können. In Hannover ist das Schöffengericht seit 1852 eingesetzt. Ich selbst bin vielfach Schöffe gewesen, auch oft vor Schöffengericht. Ich habe mich mit einer großen Anzahl von Richtern über das Institut unterhalten, und selbst solche Richter, die so sehr wie der Abgeordnete Reichenberger von der Größe und Würde des gelehrtens Juristenstandes durchdrungen waren und vor Einführung dieses Instituts dasselbe für eine Art Farce hielten und meinten, von Schöffen könnten sie als gelehrte Juristen doch nichts lernen, eben dieselben Richter haben mir nachher bezeugt, daß sie allerdings von den Schöffen sehr viel gelernt hätten; wie andererseits auch die Schöffen durch die fortgeschreitende Theilnahme an den Gerichten nach und nach von den Richtern lernen. Gänzlich schief und falsch würde das Bild sein, das gestern vorgetragen wurde, daß hier nur die Alternative besteht entweder die Schöffen majorisieren den Richter oder sie werden von ihm beherrscht. Nichts davon ist wahr. Die Elemente bilden allmälig ein naturgemäßes Ganze; es bildet sich wirklich das Gefühl der Kollegialität, der Gleichberechtigung. In rein juristischen und technischen Fragen werden natürlich die Schöffen gern dem Richter folgen, in allen Fragen aber, wo es sich um die praktischen Lebensverhältnisse handelt, werden gerade sie es sein, die den Richter aufklären. Die Schöffengerichte in Sachsen kennt ich nicht; wenn sie aber dort in Wirklichkeit nicht auch zugleich über das Strafmaß votiren, so muß ich allerdings sagen: die Krone ist dem Werke abgerissen; denn ich finde die Bedeutung der Schöffengerichte im Gegensatz zu dem System der Geschworenen gerade darin, daß Männer aus dem Volke nicht bloß die Thaferfrage beurtheilen, sondern auch auf Grund dieses Urtheils das Strafmaß mit bestimmen. Ich für meinen Theil halte es für sehr wohl möglich, daß allmälig die öffentliche Meinung in Bezug auf die Schöffen im Vergleich zu dem System der Geschworenen eine ganz andere werde, als sie heute ist. Ich neige mich in der Ansicht, daß eine berechtigtere Teilung der Arbeit hier als nothwendig anerkannt werden und das französische Schenken, das in den Geschworenen mehr oder weniger steht, durch diese Zusammenbringung an sich unzertrennlicher Dinge mehr und mehr in den Haushalt gebracht werden kann. Nichts desto weniger halte ich es für sehr weise, daß die Gesetzgeber ein solches von der öffentlichen Meinung noch nicht gebilligtes Experiment machen. Vom Standpunkt des Gesetzgebers ist es unbedingt nothwendig, zur Zeit die Geschworenergerichte aufrecht zu erhalten. Es würde frivol sein, einen derartigen Schlag gegen die öffentliche Meinung durch einen formalen Gesetzesvorschlag zu thun, der die Schwurgerichte aufhebe. Ich meine noch nicht, daß der Wahrspruch der Geschworenen weniger Garantien für die Richtigkeit des Urtheils bietet als der der Schöffen in Verbindung mit den Richtern, und ich habe mich sehr verwundert darüber, daß der Justizminister gestern hier einen Fall aus Hannover, der mir sehr wohl bekannt ist, vorgespielt hat, wo eine Berurtheilung zweier unschuldiger Angeklagter stattfand auf Grund eines meinendigen Zugriffes. In diesem Falle, meine Herren, war der Obmann der Geschworenen dr. anerkannte erste Jurist in Hannover. (Hört! hört! links.) Was also ein Vorwurf gegen die Geschworenen sein sollte, kann diese in keiner Weise treffen; denn die rechtshundigen Juristen haben und hätten eben so geurtheilt. Nach einer langen Praxis muß man doch sagen, finden die Geschworenen das Recht ebenso gut wie der rechtsgelehrte Richter. Diese Frage ist aber gar nicht entschieden. Das bedeutungsvolle Moment liegt darin, daß die trotz alter Wissenschaft in Beziehung auf die Fragestellung immer übrig bleibende innere Unwahrheit der Trennung der Thaferfrage von der Rechtsfrage bei den Schöffengerichten vermieden wird. Gerade hier will ich die Theilung der Arbeit nicht, weil ich sie geradezu gefragt für eine Lüge halte. Das bleibt eben Mensch. Es kann kaum ein Geschworenergericht gefunden werden, welches ohne Rücksicht auf die angedrohte Strafe votirt und kaum einen Richterspruch, der nicht die Strafe in Rücksicht auf die Thaferfrage abmildert, der nicht ein Urteil, das er für unrichtig hält, zu verbessern sucht durch die Milde des Strafmaßes. Darin liegt eben das Geschwirliche, das Unrichtige und unser deutscher Wesen Widerspruch des ganzen Systems. Wir wollen eben die Männer aus dem Volke befreien, auch über die Strafe ihr Votum zu fassen, und dann wir das, so kann das fortwährende Laienwugstein sehr wohl nützlich auf den Juristen einwirken. Diese Erfahrung haben wir tatsächlich gemacht. Das Ansehen der Polizei-Gerichte in Hannover war vor Einführung der Schöffengerichte ein sehr geringes; das Ansehen der Schöffengerichte hat die ganze Polizei-Justiz in Hannover außerordentlich gehoben, das Vertrauen ist in einem ganz entzündeten Maße gewachsen, und das Volk, indem es selbst mit Recht spricht, wird auch selbst geneigt, die Gesetze zu achten und Respekt vor dem Rechte Anderer zu haben. (Sehr wahr! links.) Ich bitte daher dringend, daß wir die Schöffen, so weit sie der Entwurf einführt, beibehalten. Ob man noch weiter gehen und die Schöffen auch in den mittleren Instanzen lassen könnte, ist eine zur Zeit sehr zweifelhafte Frage. Wir müssten allerdings unserem Volke sehr viel zu in Beziehung auf die Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung und Justizwirksamkeit; aber die Theilnahme der Schöffengerichte ist auch die allerwertigste für das Volk. Beim Schöffengericht geht es nur kleine Sprengel, die Schöffen wohnen in nächster Nähe des Gerichts und können leicht an Ort und Stelle sein. Ich habe sehr viel Klagen über die Belästigung durch die lange Dauer der Schwurgerichte gehabt; aber niemals über die Belästigung wegen der Schöffengerichte. Bei den Schwurgerichten bin auch ich der Meinung, daß sehr wohl die Zahl der Geschworenen vermindert werden könnte. Es sind 12 Geschworene nicht nötig. 8 würden genügen. Dann aber möchte ich die Praxis in Braunschweig empfehlen, wo die Geschworenen gleich am ersten Tage für die ganze Dauer der Session abgelehnt und ausgesetzt werden. Vor allen Dingen aber will ich keine Schöffen, die von vornherein den gelehrten Richtern gegenüber in der Minorität sind; denn dann würde allerdings das Schöffenwesen ein Falsum.

Wenn wir die Schöffen auch in die mittleren Instanzen einführen, dann müssen wir die Zahl der rechtsgelehrten Richter nicht auf fünf feststellen, sondern auf drei reduzieren und die Zahl der Schöffen so stellen, daß sie gegenüber den Richtern in der Majorität sind. Möge die Kommission diesen Gedanken sorgsam erwägen. Die Kommission ist auf Grund der Kompetenz des Reiches berechtigt, soweit in der Organisation der Gerichte zu gehen, als die Anwendung der materiellen Vorschriften der Straf- und Zivilprozeßordnung es erfordert. Ich beziehe mich hier auf die Ausführungen der Abgeordneten Gneist und Meyer gegenüber dem Justizminister. Aber die Kommission darf dabei nicht verfehligen, daß sie zu einer vollen Gleichartigkeit der Stellung der Richter und ebenso der Anwälte in Deutschland doch nicht kommen kann. Denn dazu entgegen uns noch viele Verhältnisse, für welche wir nicht die Kompetenz haben. Ich nenne in dieser Beziehung die gesammte übrige, nicht rein justizielle Beschäftigung des Personals der Richter. Ein Amtsrichter, der Vorstandsschaffschaften, der Hypothekensachen hat, wird auch im Justizsachen ein ganz anderer Richter sein, als der bloß Justizsachen bearbeitet. Einer scharfen einheitlichen Gesetzesvorschrift in Bezug auf die Gleichstellung bedarf es aber um deshalb garnicht, weil nicht bloß die Einheit der Wissenschaft, die Gleichartigkeit des Studiums an den Universitäten, sondern einer langen Erfahrung und historische Entwicklung, eine langjährige Auffassung der gesammten Stellung des Richters in Deutschland dazu beigetragen hat, eine derartige Gleichstellung im Wesentlichen bereits zu erzeugen. Ganz anders steht es mit der Advo-
tatur. Die Frage, ob Advo-
taturwange oder nicht, hängt so unzutrefflich mit der ganzen Prozeßordnung zusammen, daß sie hier unbedingt mit entschieden werden muß, und in dieser Beziehung möchte ich die Kommission nur bitten, weniger das Interesse der Advo-
taten als das Interesse des Volkes im Auge zu haben. Die Advo-
taturwange ist von der Rechtsgeschwindigkeit einer einheitlichen höchsten Instanz durchdrungen. Schließlich möchte ich Ihnen die Bitte des Abg. v. Schöning wiederholen: Schließen Sie von Ihrer Kommission das Laienelement nicht ganz aus, denn Sie machen Gesetze für das deutsche Volk, nicht bloß für den Juristenstand.

Abg. Dr. Laske r: Mit dem größten Bedauern habe ich gestern von dem preußischen Herrn Justizminister Anschauungen entwickeln hören über die Zusammensetzung der Gerichte, welche, wenn sie von uns befolgt werden sollten, den Entwurf zu Falle bringen müßten. Wenn er die Geschworenen für ein ziemlich schlechtes Institut erklärt und Ihnen gerathen hat, um die Harmonie herzustellen, lieber die Schöffen der unteren Instanz zu streichen, was bleibt dann von der ganzen uns vorgeschlagenen Organisation übrig? Nur das Fünf-
männerkollegium für Vergehen mittlerer Ordnung, die Rückkehr zu den gelehrten Richtern. Ein Entfernen der Schöffen aus der unteren Instanz ist entschieden gleichbedeutend mit einer völligen Umarbeitung des Entwurfes und unserer Organisationspolitik. — Einem Einzelrichter werden wir gewiß nun und nimmermehr die Kompetenz zu tragen, welche der Entwurf jetzt den Schöffengerichten zuweist und gar erst vom Ausschluß einer Berufung zu sprechen, davon kann nicht entfernt die Rede sein. Mit dem Aufstellen der ersten Idee des Entwurfes, führen die allermeisten neuen Gedanken, die eingeführt werden sollen, zusammen. Außerdem sind mir die Ausführungen über die Geschworenen gerade aus dem Munde des Mannes, der an der Spitze der Justizverwaltung des größten deutschen Staates steht, sehr unwillkommen gewesen, weil ja vorausichtlich diese Institution eine Gerichtsinstanz des Landes bleiben wird, und zwar an der Stelle, wo sie das größte Vertrauen erwartet. Wie muß aber dieses Vertrauen verhindert werden, wenn von der Spitze der Justizverwaltung aus ihr ein so schlechtes Benehmen ausgestellt wird. Die Klagen über die jetzige Wirkamkeit der Geschworenergerichte hängen mit dem ganzen Prozeßverfahren zusammen. Mit dem heutigen Verfahren, mit der heutigen Stellung des Staatsanwalts, der als unabhängige und selbständige Behörde dem Schwurgericht gegenübersteht, mit der wahrhaft unverdienstlichen Stellung, die überall der Verteidigung zuwiesen ist, können Sie keine guten Resultate erreichen. Schelten Sie nicht die zwölf Geschworenen, sondern suchen Sie die Schuld da, wo sie nach dem gegenwärtigen Gesetz liegt. Unter gesamter Probe, namentlich wie er sich in Preußen gefestigt hat, erfüllt nicht die allermeiste Bedingung, die an einen Prozeß gestellt werden muß, es ist kein geordnetes, es ist ein anarchisches Verfahren. (Sehr wahr!) In der Verteilung hat allein der Staatsanwalt das Wort, während der Angeklagte von dem, was geschieht, nicht einmal Kenntnis erhält. Richter und Staatsanwalt stellen die Momente der Anklage zusammen, so daß es dem Angeklagten schwer wird, dieselben in der mündlichen Verhandlung zu erläutern. Der Verteidiger ist eine ganz unwesentliche Person, die dem Vorsitzenden gegenüber oft ganz hilflos gegenübersteht. Fragen Sie nur die Verteidiger, welche Behandlung Sie oft von dem Vorsitzenden erfahren! Der Abg. Hänel hat bereits betont, daß nach dem Verfahren, wie es der Entwurf feststellt, an den Wegfall der Appellation nicht zu denken ist: Sie verfüren den Angeklagten, seine Angelegenheit zu versäumen, wenn Sie ihm nicht zeigen, daß die Entscheidung mit dem ersten Richterspruch fallen wird. Vielleicht haben Sie Leute an mich gewandt, welche verurtheilt worden sind und unter Beleidigung ihrer Unschuld mich fragten, was sie thun könnten. Ich habe Ihnen sagen müssen: nach unserem Verfahren ist gegen einen einzmaligen Fehler eine Abhilfe gar nicht mehr möglich. Wie sieht es aber mit den Hoffnungen auf die zweite Instanz? Nirgends finden Sie soviel Distanz, als in den Kriminalerkenntnissen der preußischen Appellationsrichter ohne in der Sache selbst zu einer Entscheidung zu kommen. Ihre Deduktionen laufen im Endspiel darauf hinaus, Sie verhindern die tatsächlichen Feststellungen des ersten Richters nicht zu erschüttern. Wir haben erst neulich einen sehr wichtigen Fall erlebt, in welchem der Angeklagte gegen seine Verhaftung sich an den Appellationsrichter wendet, welcher ihn beschied, daß er die tatsächliche Feststellung des ersten Richters nicht zu erschüttern, die Haft deshalb nicht aufzuheben vermöchte. Das Obertribunal hat sich eben dahin ausgesprochen. Zudem können Appellationsgerichte nur in großen Sprengeln vergefertigt werden. Und nun müssen die Zeugen oft große Reisen machen, um lediglich zu wiederholen, was sie schon vor dem ersten Richter ausgesagt haben. Natürlich möchte jeder Mensch, dem ein Uebel zugesetzt ist, am liebsten sechs Instanzen haben, aber Sie entkräften seine Energie dadurch in dem Stadium, wo sie am wirkamsten sein wird, nämlich in der ersten Untersuchung. Eine Appellation, wie sie in Preußen besteht, nenne ich gar kein Rechtsmittel, denn der Richter zweiter Instanz kommt schon mit seinem fertigen Urteil in die Audienz, in welcher die Verhandlung erst vor sich gehen soll. Wenn ich aber in einer Beziehung die Meinung des Rechtes hinzugezogen sehe, so ist es dann, wenn ein in der ersten Instanz freigesprochenen vor den zweiten Richter geschleppt wird. Aber ich stimme denen bei, welche sagen, der Staat darf nicht seinen Kriminellen prozeß so führen, daß er ein Netz über den Angeklagten ausspannt, um ihn zu fangen nach allen Regeln der Rücksicht. So daß es im Termine für den Staatsanwalt und den Vorsitzenden des Gerichts sich um eine bloße Halenjagd handelt. Das wird aber immer eintreten, so lange nicht die Zeugen von beiden befehligen Parteien gefragt werden können. Es ist so wie so schwer, sich aller Einzelheiten einer vergangenen Thatsache zu erinnern, und nun denken Sie sich die Lage der Zeugen vor dem Richter, der ihrer Erinnerung nicht nachkönnen kann und ihre Aussage mit anderen Worten, als sie gebraucht sind, ins Protokoll aufzunehmen. Ein solches Zeugnis hat für mich einen äußerst geringen Werth und spielt doch eine sehr große Rolle im gegenwärtigen Verfahren. In dem, was Sie als Verfahren hier vorschlagen, steht aber noch sein weiterer Rückschritt. Der Staatsanwalt kann, ohne eine förmliche Untersuchung zu beantragen, sich durch Requisitionen aller möglichen Polizei- und Gerichtsbürokratien Material für seine Auflage sammeln, ohne daß der Angeklagte eine Aburtheilung davon hat, daß es sich um sein Leben, seine Ehre handelt. Erst durch die Auflage erfährt er, um was es sich handelt; diese ist aber so kurz, daß er nicht erkennen kann, was gegen ihn vorgebracht werden wird, und darum auch außer Stande ist, seine Verteidiger zu instruieren. Der Minister v. Mittagl. nennt das ein präparativisches Verfahren. Um aber das für den Charakter einer Information beizubehalten, sollen die Zeugen nicht vereidigt werden. Hierzu werden aber zwei Ausnahmen gemacht, einmal, wenn sie zu weit wohnen, um zur Hauptverhandlung geladen zu werden, und dies zur Ermittlung der

Wahrheit notwendig ist. So wird immer im Nachsage ein Recht entzogen, das im Vorverfahren gegeben worden. Der Angeklagte soll sich einen Vertheidiger nehmen können, derselbe darf aber dem Geständnis des Angeklagten nicht bewohnen, und ebensoviel vor geschlossener Voruntersuchung mit ihm allein sprechen. Soll es denn nicht vollauf sein, daß der Vertheidiger den Angeklagten darauf hinweist, daß seine Aussage keine Wahrnehmbarkeit hat, daß sie ihm nicht vortheilhaft sondern nachtheilig ist? Der Vertheidiger darf zwar die Akten einsehen, aber nicht vor Spülung der Untersuchung und nicht, wenn der Zweck der Untersuchung dadurch gestört werden könnte. Es liegt somit ganz im Belieben des Richters, ob der Angeklagte eine Vertheidigung hat oder nicht. Bis zur Hauptverhandlung steht es auch nach diesem Entwurf kein organisches Verfahren. Lassen Sie doch nicht den Richter spielen, sondern vertheilen Sie, sobald der Richter angerufen wird, die Parteienrollen des Anklägers und Vertheidigers in gleicher Weise, damit Anklage und Vertheidigung in gleicher Weise auf die Hauptverhandlung vorbereitet sind. Dann wird diese Hauptverhandlung diejenigen Garantien geben, welche jetzt durch eine Verurteilung gegeben werden sollen. In England wird das Verfahren bereits in dieser Weise gehandhabt; nur es geht auf dem Kontinent eine so prompte und scharfe Kriminaljustiz nicht wie in England. (Ruf: Tschörn!) Bei mündlichen Verfahren können allerdinge Fälle wie Tschörn vorkommen, Sie isolieren sie aber mit den Mitteln der Voruntersuchung nicht aus. Sie werden nicht früher zu einem geordneten Verfahren kommen, bis Sie auch die Voruntersuchung gebrüg organisieren.

(Den Schluss der Nette Lästerei und die übrigen Reden werden wir im nächsten Hauptblatte mittheilen.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 26. November.

— Die Kronprinzessin hat das Glückwunschkreiben des hiesigen Magistrats zu ihrem Geburtstage mit folgendem Dankesbrief erwidert:

„Ich habe den Ausdruck herzlicher Theilnahme, welchen der Magistrat von Berlin Mir zu Meinem Geburtstage dargebracht hat, mit lebhaftem Dank empfangen. Die freundlichen Worte, mit welchen der Magistrat Meines Interesses an den Angelegenheiten der Hauptstadt gedenkt haben Mir aufrichtige Genugthuung bereitet. Ich werde nicht aufzuören, allen Bemühungen der städtischen Behörden, welche auf Förderung des Gemeinwohls gerichtet sind, Meine deuferste Aufmerksamkeit zu widmen und benüge gern auch diesen Auflauf, um nochmals Meine Freude über die treffliche Ausführung jener großen, kürzlich von Mir beschäftigten Anstalt anzusprechen, auf welche Berlin mit wohlberechtetem Stolze blicken darf.“

Neues Palais bei Potsdam, den 22. November 1874.

Victoria, Kronprinzessin.

An den Magistrat zu Berlin.

— Die halbamiliäre „Prov.-Korresp.“ widmet der Gedächtnissfeier, welche am Sonntag in der Garnisonkirche stattfand, einen Leitartikel. Von besonderem Interesse ist der Schluss, der es andeutet scheint, daß die Aufführung des Dombaues wieder ernster in's Auge gefaßt ist. Die „Prov.-Korr.“ sagt nämlich:

Schon nach dem Kriege von 1866 empfand der Monarch (Kaiser Wilhelm) das Bedürfnis, ein sichtbares Zeichen des Dankes für die Hülfe des Herrn aufzurichten, indem er den Plan seines in Gott ruhenden Vaters und seines verewigten Bruders wieder aufnahm, an Stelle des alten Doms zu Berlin einen schöneren Bau aufzuführen. Sicherlich haben die später eingetretenen Ereignisse den Monarchen in seiner damaligen Absicht nur bestärken können. Die Aufführung derselben würde den würdigsten Abschluß für alle vorausgegangenen Feierlichkeiten bilden.

Ein zweiter Artikel ist der Berathung des Bankgesetzes im Reichstage gewidmet und die „Prov.-Korr.“ spricht die Hoffnung aus, daß auch auf diesem Gebiete, wo weit auseinandergehende Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten ernster Art treten, das patriotische Entgegenkommen aller Theile zum Gelingen eines Werkes beitragen werden, daß die wirtschaftliche Leistungsgemeinschaft der Nation auf gesunden Grundlagen abschließen und sicherstellen soll.

Um das berliner Volksschulwesen kennen zu lernen, hält sich hier gegenwärtig ein Deputirter des griechischen Unterrichtsministeriums auf. Demselben ist vom Kultusminister Falck ein Empfehlungsschreiben übergeben worden, in welchem die Leiter der Schulen ersucht werden, dem Haber den Eintritt in die Klassen ihrer Anstalt in zuvor kommender Weise zu gestatten. In der vorigen Woche hat der Deputirte in mehreren Klassen der 30. Gemeindeschule dem Unterricht beigewohnt und sich dahin geäußert, daß die Leistungen der Schule seine Erwartungen übertragen hätten.

Neckinghausen, 24. Novbr. Begräbnisstürungen durch ultramontane Fanatiker sind leider nichts Seltenes mehr. Immer und immer aber muß die Presse davon Notiz nehmen, um die Röheit jener Verbündeten zu charakterisiren. Die „Westf. Prov.-Btg.“ berichtet folgenden Fall:

Der hiesige katholische Pastor verweigerte der am 19. d. verstorbenen Frau Prof. Dr. Gaspers, einer durch ihre hingehende Wohlthätigkeit und ihre echt christliche Gesinnung ausgezeichneten und von allen Denkenden der Stadt hochverehrten Frau das Begegnen auf unserem Friedhof, weil sie, dem bisherigen katholischen Glauben genet, ohne auf das Unfehlbarkeitsdogma glauben zu können, das Diesseits verlassen hatte. Die Verwandten der Hingeschiedenen mußten deshalb für die Öffnung des Grabs und die gestern um 1 Uhr Mittags stattgehabte Beerdigung die Hölle des Landratsamtes, beobachtungsweise der Polizei nachsuchen. Das Leichenbegängnis, bei dem der alkatholische Pfarrer Dr. Hochstein aus Dortmund fungierte, verließ trotz der Anwesenheit von 8 Polizisten gleichwohl nicht ohne bedauerliche Störungen. Mehrere Hunderte, darunter zahlreiche Frauen, durften schreien, da ihnen die Polizei den Eingang durch die Kirchhofthür wehrte, eine Hecke drängten sich in die unmittelbare Nähe des Grabs, und verlegten dort die zahlreichen auch aus weiterer Ferne herbeigekommenen Leidtragenden durch rohes Gelächter und allerlei ungèhörige Ausrufe während der Leichenrede des Herrn Dr. Hochstein. So ehet man eine Frau, der unser Kriegerin in dankbarer Pietät das Geleit zur letzten Ruhestätte gab und die Thränen Bieler gestillt hat! — Es muß auch hier konstatiert werden, daß die moralische Verantwortlichkeit für diese und ähnliche verbrecherische Ausbreitungen der blind-läufigen Menge ganz und voll auf die verführenden Hölzer, deren Sprachrohr der „Westf. Merkur“ ist, zurückfällt. Die Herren haben, wie man hier wieder sieht, mit ihrem Intellekt auch ihr Gewissen geopfert.“

Gotha, 24. November. Die Sozialdemokraten klagen bekanntlich oft über Verlezung des Brief-Gesetzes. Der neueste „Volksstaat“ erhält in dieser Beziehung folgende Zuschrift eines Herrn B. Bock aus Gotha:

„Am 17. d. M. erhielt der Unterzeichnete von dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths, Herrn J. Kirsten aus Leipzig, einen großen Brief, welcher auf beiden Seiten gänzlich geöffnet und von der Post am Bahnhof in Gotha auf einer der Seiten mit zwei Streifen Papier und vier Siegeln notdürftig zugemacht war, so daß der Inhalt nicht heraus fiel, während die andere Seite noch gänzlich geöffnet war. Desgleichen erhielt Unterzeichneter am 11. d. ein Paket von Nürnberg, an welchem kein einzelnes Siegel ganz und die beiden am Ende quer über das Paket gelöschten Bindfaden zerrissen waren. An dem inneren Umschlag war ein Stück abgerissen, so daß man den Inhalt erkennen konnte. Eine Beschwerde an das Oberpostamt halte ich für

unzulässig, erachte es aber für meine Pflicht, dies der Öffentlichkeit zu übergeben. Wenn ich auch als möglich annahme, daß das Paket durch den Transport gelitten, so ist es aber beim Brief klar erwiesen, daß derselbe erbrochen und somit eine flagante Verlezung des Briefgeheimnisses vorliegt. Ich werde jedoch von dieser Nummer des „Volksstaat“ 1 Exemplar an den Oberpostdirektor Stephan senden.“

Herr Stephan wird voraussichtlich eine strenge Untersuchung anstellen.

Petersburg, 23. November. [Ein Minister in Haft-Wirthschaftliches. Zur Barfrage.] Wie bekannt, ist der Handels- und Wegebau minister Graf Bohrinski vor einiger Zeit von seinem Posten entthoben worden. Derselbe hat nun an den Kaiser ein Schreiben gerichtet, in welchem er sein Verfahren vertheidigt und gegen den Finanzminister Stellung nimmt. In Folge dessen soll ihm der Befehl zugegangen sein, seine Güter nicht zu verlassen, da gegen ihn Zwecks Prüfung seiner Verwaltungsmethoden während seiner Ministerthätigkeit die Untersuchung eingeleitet worden ist. Sollte sich dieses Gerücht bestätigen, so hätten auch wir bei uns eine Art von Arsimassaire. — Das diesjährige reiche Ernteergebnis hat bei uns Gutsbesitzer und Landleute in eine schlimme finanzielle Lage gebracht. Die Getreidepreise sind so niedrig, daß die Landleute, die ihre Ware an den Markt bringen, kaum ihr Anlagekapital zurückhalten und dabei sind Staats- und andere Steuern, Zinsen an Kreditinstitute zu zahlen abgesehen von den Ausgaben zum eigenen Lebensunterhalt. Am Getreideaufläufen fehlt es vollständig, da die Ausfuhr im Verhältnis zu früheren Jahren fast gänzlich aufgehört hat. Man spricht auch von Zahlungseinstellungen einiger Firmen in Odessa, die im vergangenen bedeutende Jahre Getreidemassen zu hohen Preisen angekauft und jetzt empfindliche Verluste erlitten haben. — Die Barfrage spielt bei uns noch eine große Rolle. Es bedürfte erit, wie ich kürzlich mittheilte, eines besonderen Urteiles, um den Offizieren das Tragen des „demokratischen“ Vollbartes zu gestatten. Die Bivilbeamten waren bisher noch schlimmer daran; nur mit vollständig glattrasiertem Gesicht durften sie vor die Öffentlichkeit treten. Dieser Befehl soll nun endlich auch fallen. Nach eingehenden Beratungen an höchster Stelle über diese Frage soll den Bivilbeamten auch die Erlaubnis ertheilt werden, nach Belieben sich Schnurr- und Bartbart wachsen zu lassen. Doch wie beim Militär die Gardeoffiziere, sollen beim Bivil die Hofbeamten, die Mitglieder des Staatsräths, die Staatssekretäre, die Senatoren sowie die in der kaiserlichen Kunst Biedensteten von dieser „Begünstigung“ ausgeschlossen bleiben.

Offenbach, Meyer a. Ehrenbreitstein, Kirschreiter a. Berlin, Neuer a. Breslau, Schütze a. Berlin, Schlippe a. Aken, Seumer a. Hanau, Brand a. Pforzheim, Olisch a. Berlin, Braun a. Stuttgart, Lurberg a. Breslau, Pfister a. Stuttgart, Kochott a. Berlin, Kreisbaumeister Striewski a. Moskau.

KELLER'S HOTEL. Die Kaufleute Löwenstein a. Kleck, Cohn a. Breslau, Krause a. Rosinen, Labisch a. Obornik, Löw a. Obornik, Jacobi a. Triemelnd, Samter a. Breslau, Lewin a. Rogow, Reiner a. Cottbus, Inspekt. Wolle a. Słupia.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Kaufleute Birger aus Frankfurt, Sommer a. Bries, Kunze aus Breslau, Löbe aus Berlin, Kugle a. Berlin, Rittergutsverwalter Brig mit Frau a. Niemitzkow, Dittm. Kommiss. a. Atenzieno, Fabrikant Kittel a. Schlebus.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Kaufmann Pleßner a. Breslau, Rittergutsbesitzer Constantin Strzelecki aus Pirotowa Polen, Karl Dorazynski aus Lemberg, Rittergutsbesitzerin Frau L. Reb aus Damstadt.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Wien, 26. November. In der heutigen Sitzung des Finanzausschusses wurde das Finanzgesetz berathen. Die Gesamtstaatsausgaben für 1875 belaufen sich auf 380,873,882 Gulden, wobei der Nachtragskredit des Kultusministers in Höhe von 523,100 Gulden nicht mit einbezogen ist. Die Staatsentnahmen sind mit 372,531,409 Gulden präliminär, das unbedeckte Defizit von 8,342,473 Gulden soll durch Veräußerung der im Besitz des Finanzministers befindlichen Rente von 12 Millionen eine nominale Bedeckung finden.

Brüssel, 27. November. Der „Nord“ zweifelt die Meldung der „Morning Post“ über den Bericht des russischen Geschäftsträgers in Madrid bezüglich Konsolidierung der Serrano'schen Regierung an. Der „Nord“ meint, Russland würde seine abwartende Stellung Spanien gegenüber beibehalten, bis sich das spanische Volk über die Zukunft des Landes selbst ausgesprochen habe.

Rom, 27. November. Die Deputirtenkammer erledigte heute die Wahl der noch übrigen Sekretäre und wählte Farini und Gravina von der Linken. Beide lehnten ab, weil die bisher gewählten Sekretäre der Rechten angehörten. Die Linke gab unbeschriebene Stimmzettel ab.

Theater-Anzeige.

Montag, den 30. d. Mts. findet eine Extra-Vorstellung statt:

Die Kreuzfahrer.

Historisches Schauspiel in 5 Akten von Kotzebue.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 26. Novbr., Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 p.C. pr. November und pr. November-Dezember 18%, pr. April-Mai 56 Mt. 50 Pf. Weizen pr. Nov. 63 Roggen pr. November 54, pr. Novbr.-Dezember 51%, pr. April-Mai 148 Mt. Rüböl pr. Nov.-Dez. 17%, pr. April-Mai 56½ Mt. pr. Mai-Juni 58 Mt. — Weiter: Schneefall.

Bremen, 26. November. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 10 Mt. 60 Pf. Bedeutendes Geschäft.

Hamburg, 26. November. Getreidemarkt. Weizen und Roggen loco fest, beide auf Termine rubia. Weizen 126-pfd. pr. November 1000 Kilo netto 187 B., 186 G., pr. November-Dezember 1000 Kilo netto 187 B., 186 G., pr. Dezember-Januar 1000 Kilo netto 187½ B., 186½ G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 192½ B., 191½ G. Roggen pr. November 1000 Kilo netto 165 B., 163 G., pr. November-Dezember 1000 Kilo netto 163 B., 162 G., pr. Dezember-Januar 1000 Kilo netto 160 B., 159 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 154 B., 153 G. Hafer und Gerste rubiger Rüböl fest, loco u. pr. November 56, pr. Mai pr. 200 Pf. 58%, Spiritus full, pr. November u. pr. Dezember-Januar 46, pr. März-April u. pr. April-Mai pr. 120 Liter 100 p.C. 46%, Kaffee rubig, Um. 2000 G. Sof. Petrosiun fest, Standard white loco 10, 25 B., 10, 00 G., pr. November 10, 00 G., pr. Dezember 10, 00 Gd., pr. Januar-März 10, 25 Gd. — Weiter: Frost.

Köln, 26. November, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter Frost. Weizen fest, hiesiger loco 7,5, fremder loco 6, 22½, pr. November 6, 16, pr. März 18 Mt. 95 Pf., pr. Mai 19 Mt. — Pf. Roggen still, hiesiger loco 6, 5, pr. November 5, 8½, pr. März 15 Mt. 15 Pf., pr. Mai 15 Mt. — Pf. Hafer pr. März 18 Mt. 45 Pf., pr. Mai 18 Mt. 25 Pf. Rüböl fest, loco 9%, pr. Mai 31 Mt. 59 Pf.

London, 26. November, Nachmittags. Fremde Zufrühen seit gestern Montag: Weizen 22,850, Gerste 3840, Hafer 41,570 Orts.

Der Markt schloß für sämtliches Getreide bei steilem Umlauf zu letzten äußersten Montagspreisen. — Weißer englischer Weizen 45-48, rother 43-46, hiesiges Mehl 33-43 Sh. — Weiter: Regen.

London, 24. November, Vormittags. Die Getreidezufrühen vom 14. bis zum 20. November betrugen: Englischer Weizen 4962, fremder 33,662, englische Gerste 3517, fremde 6743, englische Maizgerste 3168, englischer Hafer 582, fremder 69,754 Orts. Englisches Mehl 23,418 Sac, fremdes 3725 Sac und 6850 Fach.

Liverpool, 26. Novbr., Vormittags. Baumwolle (Anfangsbericht). Wurmhäuslicher Umlauf 12,000 B. Unverändert. Tagesimport 4000 Ballen, davon 3000 B. amerikanische, 1000 B. Bengal.

Liverpool, 25. November, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umlauf 12,000 B., davon für Spekulation und Export 2000 Ballen. Rubig.

Middl. Orleans 8½, middling amerikan. 7½, fair Dholera 5½, middl. fair Dholera 4½, good middling Dholera 4¼, middl. Dholera 3½, fair Bengal 4½, fair Broach 5½, new fair Domra 5½, good fair Domra 5½, fair Madras 5, fair Pernam 8, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8%.

Upland nicht unter good ordinary November-Dezember-Berfahrung 7½ d. Januar-Februar-Berfahrung 7½, Upland nicht unter low middling Februar-März-Lieferung 7½ d. März-Lieferung 7½ d.

Glasgow, 26. November. Roheisen. Mixed numbers warrant 84 Sb 3 d.

Die Verschiffungen der letzten Woche betragen 13,700 Tons gegen 10,300 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.

Amsterdam, 26. Novbr., Nachm. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen pr. Mai 270. Roggen loco unverändert, pr. März 185%, pr. Mai — Raps pr. Frühjahr — Fl. Rüböl loco —, pr. Herbst — pr. Frühjahr — Weiter: Hell, falt.

Antwerpen, 26. November, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt (Schlußbericht) Weizen rubio, dän. 25½, Roggen fest, Galas 19%. Hafer nachgebend, Riga 23½. Gerste fest. Getreide-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loco 25½ B., 25½ B., pr. November 24½ B., 25 B., pr. Dezember 24½ B., 24½ B., pr. Januar 25½ B., pr. Januar-März 25½ B. Kubia.

Paris, 26. November, Nachmittags. (Produktenmarkt) Weizen behaupt., pr. November 25, 25, pr. Januar-April 25, 00. Mehl matt, pr. November 55, 75, pr. Januar-April 53, 00, pr. März-Juni 53, 75 Rüböl behaupt., pr. November 75, 00, pr. Januar-April 77, 25, pr. Mai-August 78, 50. Spiritus matt, pr. November 53, 50. — Weiter: schön.

Vermischtes.

* **Kiel**, 26. November. Der Eiderkanal ist seit heute voll Eis und die Schiffahrt, falls kein Thauwetter eintreten sollte, als geschlossen zu betrachten.

* **Konstantinopol**, 25. November. Nach hier eingegangenen Meldungen ist in ganz Klein-Asien heftiger Frost eingetreten. Die Verbindungen zwischen den einzelnen Ortschaften sind teilweise unterbrochen und herrscht Befürchtung, daß in Folge dessen in den von der Hungersnoth heimgesuchten Bezirken der Nöthstand sich noch steigern wird.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Breslau

Angekommene Fremde vom 27. November.

MYLIUS HOTEL DE DRESDE. Die Kaufleute Kreuzen a. Effen, Gebr. Jonas a. Thorn, Engel a. Berlin, Brippenow a. Berlin, Major Sychart u. Familie a. Berlin, Rittergutsbes. v. Kemnitz aus Bielefeld, Rechtsanwalt Lindinger, Brauereibes. Herzog und Frau aus Warschau, Ingenieur Biesler a. München.

